

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Nicole Maisch, Katharina Dröge, Bärbel Höhn, Renate Künast, Harald Ebner, Friedrich Ostendorff, Matthias Gastel, Peter Meiwald und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Sicherheit bei Kosmetika im Rahmen der TTIP-Verhandlungen**

Tagtäglich kommen Verbraucherinnen und Verbraucher mit Kosmetikartikeln in Kontakt – unter der Dusche, beim Zähneputzen und Eincremen sowie beim Friseur. Viele nutzen 15 und mehr kosmetische Produkte täglich ([http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/may/tradoc\\_152470.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/may/tradoc_152470.pdf)).

Aktuell steht zu befürchten, dass durch die Verhandlungen um das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP – Transatlantic Trade and Investment Partnership) die derzeitigen Sicherheitsanforderungen an Kosmetika geschwächt werden und Produkte, die beispielsweise aufgrund ihrer gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffe der europäischen Kosmetikverordnung nicht entsprechen, auf den europäischen Markt kommen könnten. Denn durch das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) soll auch eine Harmonisierung im Bereich Kosmetik erreicht werden. In ihrem Positionspapier zum Thema Kosmetik in den TTIP-Verhandlungen strebt die Europäische Kommission eine gegenseitige Anerkennung der Listen verbotener und erlaubter Stoffe an ([http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/may/tradoc\\_152470.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/may/tradoc_152470.pdf)). Es steht zu befürchten, dass dann weniger gut regulierte Kosmetika aus den USA auf den europäischen Markt kommen, die bisher in Europa aus guten Gründen nicht vermarktet werden dürfen.

Die Regulierungsregime zu Kosmetika unterscheiden sich substantiell. So gibt die europäische Kosmetikverordnung durch verschiedene Anhänge vor, welche Stoffe in Kosmetika nicht, nur zu bestimmten Bedingungen oder nur nach einem Zulassungsverfahren eingesetzt werden dürfen. Alle anderen Stoffe sind im Prinzip erlaubt. Durch diese konkreten Stofflisten im Anhang der Kosmetikverordnung ist in Europa die Verwendung von mehr als 1 300 Substanzen in Kosmetikprodukten verboten bzw. eingeschränkt. In den USA sind es hingegen nur elf Stoffe.

Darüber hinaus gibt es weitere tiefgreifende Divergenzen zwischen der europäischen und US-amerikanischen Kosmetikgesetzgebung:

So können in der EU, entsprechend dem europäischen Vorsorgeprinzip, Produkte oder Stoffe auch dann vom Markt genommen werden, wenn es zwar deutliche Hinweise, aber noch keinen letztgültigen Beweis für ihre Schädlichkeit gibt. In den USA muss hierfür die Schädlichkeit nachgewiesen werden.

Prinzipiell sind in Europa die Hersteller für die Sicherheit ihrer Produkte selbst verantwortlich. Sie müssen die Anforderungen der Kosmetikverordnung erfüllen, für jedes Produkt eine Sicherheitsbewertung vornehmen und jedes Produkt

registrieren lassen. Für Produkte, die Nanomaterialien enthalten, gilt, dass sie sechs Monate vor dem Inverkehrbringen gesondert notifiziert werden müssen. Werden Nanomaterialien als Farbstoff, Konservierungsstoff oder UV-Filter eingesetzt, gilt eine Zulassungspflicht. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen unterliegt der amtlichen Kontrolle.

Auch in den USA sind Hersteller und Vermarkter von Kosmetika gesetzlich verpflichtet, für die Sicherheit ihrer Produkte zu sorgen. Sicherheitsprüfungen sowie Registrierungen oder Zulassungen sind jedoch nicht vorgeschrieben. Die Überwachungsbehörden in den USA haben, anders als in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, keine Handhabe, gefährliche Produkte vom Markt zu nehmen. Ausnahmen gelten für Farbzusatzstoffe sowie für Kosmetika mit medizinischen Effekten bzw. für solche, die in den USA als nicht rezeptpflichtige Arzneimittel eingestuft werden. Dazu zählen unter anderem Zahnpasta und Sonnencreme. Für diese sind Zulassungen notwendig.

Auch die Vorschriften zu Transparenz und Produktkennzeichnung sind in der EU weitergehend als in den USA. Hier müssen u. a. das Gewicht bzw. Volumen, das Haltbarkeitsdatum sowie die Inhaltsstoffe angegeben werden. Die 26 Duftstoffe, die im Verdacht stehen, Allergien auszulösen, müssen bei der Verwendung in Kosmetika in der Liste der Inhaltsstoffe konkret benannt werden. Ebenso müssen alle Produkte, die Nanomaterialien enthalten, entsprechend gekennzeichnet sein. In den USA ist das nicht vorgegeben. Inhaltsangaben sind nur für die Hauptbestandteile vorgesehen, dafür ist die Deklaration der Inhaltsstoffe aber genauer, z. B. durch die Angabe des Ursprungsstoffs.

Unterschiede zwischen der EU und den USA bestehen auch in der Anwendung von Tierversuchen. Während in der EU Tierversuche für Kosmetika seit 2009 verboten sind, sind diese in den USA weiterhin erlaubt. Für einige Produkte, wie Sonnencreme oder Zahnpasta, die in Europa unter die Kosmetikverordnung fallen, in den USA aber als Medizinprodukte gelten, sind Tierversuche sogar vorgeschrieben. Seit 2013 dürfen in Europa zudem keine Produkte mehr verkauft werden, die mit Tierversuchen etwa in den USA getestet wurden. Durch TTIP steht zu befürchten, dass sie durch die Hintertür doch wieder auf den europäischen Markt kommen.

Das Freihandelsabkommen TTIP darf nicht zum Einfallstor für eine Verschlechterung der Standards beim Verbraucher- und Tierschutz in Deutschland und Europa werden. Auch US-Importe und künftig neu auf den EU-Markt kommenden Produkte dürfen nicht hinter die derzeit in der EU geltenden vergleichsweise hohen Standards zurückfallen. Das Freihandelsabkommen darf etablierte Regeln und Gesetze zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht untergraben. Zudem darf die zukünftige Verankerung höherer Verbraucherschutzstandards aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse durch TTIP nicht erschwert werden. Solche Verbesserungen im Verbraucherschutz sind insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Nanopartikeln sowie für die Verwendung hormonell wirksamer Chemikalien („endocrine disrupting chemicals“ bzw. „endokrine Disruptoren“) dringend notwendig. Es steht jedoch zu befürchten, dass die von den Verhandlungspartnern angestrebte „regulative Kooperation“ bei „emerging issues“ entsprechende neue Regulierungen erschweren oder verhindern könnte. Eine solche Erschwerung sollte unbedingt vermieden werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

Verbrauchersicherheit

1. Welche Herausforderungen stellen sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der TTIP-Verhandlungen aufgrund der sehr unterschiedlichen Regulierungsregime für Kosmetika in der EU und den USA?

2. Welche konkreten Maßnahmen zur Harmonisierung und gegenseitigen Anerkennung der gesetzlichen Anforderungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der TTIP-Verhandlungen diskutiert?
3. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung über die angestrebte gegenseitige Anerkennung der Listen zugelassener und verbotener Stoffe zwischen den USA und der EU diskutiert?  
Hält die Bundesregierung dies für problematisch angesichts der Tatsache, dass in der EU mehr als 1 300 und in den USA aber nur elf Stoffe für die Verwendung in Kosmetika verboten sind?
4. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung darüber, ob die USA im Rahmen der bisherigen TTIP-Verhandlungen Bereitschaft signalisiert haben, ihre Gesetzgebung im Rahmen einer Harmonisierung an die vergleichsweise höheren europäischen Standards anzugleichen?
5. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung darüber, ob die USA im Rahmen der bisherigen TTIP-Verhandlungen Bereitschaft signalisiert haben, das in Europa übliche Vorsorgeprinzip zur Grundlage einer harmonisierten Kosmetikgesetzgebung zu machen?
6. Inwiefern könnten nach Wissen der Bundesregierung nach einem möglichen Inkrafttreten des TTIP-Abkommens zukünftig auf Grundlage einer gegenseitigen Anerkennung von Standards auch Kosmetika auf den europäischen Markt kommen, die bislang nicht auf dem europäischen Markt zugelassen waren?
  - a) Wie würde dies den Verbraucherinnen und Verbrauchern kenntlich gemacht?  
Ist es vorgesehen, hierfür entsprechende Deklarationspflichten einzuführen?
  - b) Rechnet die Bundesregierung mit einem Anstieg der Verfügbarkeit unterschiedlicher Kosmetikprodukte?

#### Zulassungsanforderungen

7. Rechnet die Bundesregierung mit einer Angleichung der bislang unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen zwischen der EU und den USA durch die gegenseitige Anerkennung?
  - a) Wenn ja, welche konkreten Auswirkungen könnte dies auf die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie auf Tierschutzstandards haben?
  - b) Welche Auswirkungen wären für den Ablauf von Prüfverfahren denkbar?
  - c) Liegen hierzu Untersuchungen bzw. Prognosen vor (bitte konkret benennen)?

#### Regulatorische Kooperation

8. Welche generellen Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die angestrebte regulatorische Kooperation und die gegenseitige Anerkennung von Standards, die auch im Bereich Kosmetika angestrebt werden, für die Verbrauchersicherheit
  - a) bei bereits auf dem Markt befindlichen Kosmetikprodukten sowie
  - b) bei Produkten und Bestandteilen, die zukünftig neu auf den Markt kommen könnten?

- c) Welche Auswirkungen auf die zukünftige Gesetzgebung in der EU erwartet die Bundesregierung für den Fall, dass die USA sich im Rahmen der angestrebten regulativen Kooperation gegen eine weitergehende Regulierung bestimmter Kosmetikinhaltsstoffe, beispielsweise bestimmter hormonell wirksamer Stoffe oder Nanomaterialien, aussprechen?
- d) Inwieweit ist vorgesehen, Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzorganisationen als Stakeholder im Rahmen der regulatorischen Kooperation zu beteiligen?
- e) Inwieweit ist vorgesehen, Vertreterinnen und Vertreter betroffener Industriezweige als Stakeholder im Rahmen der regulatorischen Kooperation zu beteiligen?

Welche Rolle spielen hierbei Vertreterinnen und Vertreter der Naturkosmetik?

9. Plant die Europäische Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung, das Vorsorgeprinzip sowie transparente Kennzeichnungsregeln über Inhaltsstoffe und Verfahren explizit als Ziele der regulatorischen Kooperation in den Text des Abkommens zu verankern?

Wenn nein, warum nicht, und plant die Bundesregierung, sich hierfür aktiv einzusetzen?

10. Ist der Bundesregierung bekannt, ob US-Unternehmen in den vergangenen zehn Jahren Verfahren vor europäischen Gerichten im Zusammenhang mit der Regulierung von Kosmetika angestrengt haben?

Wenn ja, welche, und mit welchem Ausgang?

11. Sind der Bundesregierung Klagen der US-Kosmetikindustrie vor Schiedsgerichten bekannt?

Wenn ja, welche, und mit welchem Ausgang?

#### Kennzeichnung

12. a) Kann die Bundesregierung konkret darstellen, wie sie gewährleisten wird, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa auch nach einem möglichen Inkrafttreten des TTIP-Abkommens in Zukunft effektiv vor neuen Gefährdungen zum Beispiel im Zusammenhang mit Nanotechnologie oder hormonell wirksamen Stoffen geschützt werden, insbesondere angesichts des Berichts von April 2014 des US-Handelsbeauftragten (USTR) zu technischen Handelsbarrieren ([www.ustr.gov/sites/default/files/2014%20TBT%20Report.pdf](http://www.ustr.gov/sites/default/files/2014%20TBT%20Report.pdf))?
- b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Bericht für die Verbrauchersicherheit in der EU im Rahmen der TTIP-Verhandlungen?
13. Inwiefern werden die in der EU geltenden Regulierungen zur Kennzeichnung nach Kenntnis der Bundesregierung von den USA als Handelshemmnis angesehen?
14. Welche Auswirkungen könnte nach Kenntnis der Bundesregierung ein mögliches Inkrafttreten des TTIP-Abkommens auf Kennzeichnungs- und Transparenzregelungen haben (bitte insbesondere hinsichtlich der europäischen Kennzeichnungsregelungen zu Inhaltsstoffen, Nanopartikeln, allergenen Duftstoffen, Farbstoffen sowie Haltbarkeitsdatum erläutern)?
15. Inwiefern ist sichergestellt, dass die in der EU geltenden Regulierungen für die Kennzeichnung von Nanomaterialien und Allergenen nach Abschluss von TTIP für US-Importe von Kosmetika erhalten bleiben?

16. Welche Auswirkungen der Harmonisierung der Kennzeichnungsvorschriften erwartet die Bundesregierung auf die Kennzeichnung von Inhaltsstoffen mit Trivialnamen, wie zum Beispiel Wasser oder Alkohol?

#### Wirtschaftliche Effekte

17. Rechnet die Bundesregierung mit einem Anstieg des Handelsvolumens der beteiligten Länder im Kosmetikbereich durch TTIP sowie mit einer Stärkung der deutschen Kosmetikindustrie?

Wenn ja, in welchem Ausmaß, und womit begründet sie ihre Einschätzung?

18. Welche Effekte erwartet die Bundesregierung auf die Zahl und Entlohnung der Beschäftigten in der europäischen und speziell der deutschen Kosmetikindustrie bei einem erfolgreichen Abschluss der TTIP-Verhandlungen?

Worin begründen sich diese Annahmen?

19. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung speziell für den Bereich der Naturkosmetik, die in Deutschland mittlerweile einen Marktanteil von über 8 Prozent einnimmt (www.cosmetic-business.com vom 28. April 2014 „Naturkosmetik nicht mehr nur für Weltverbesserer“)?

#### Beteiligung an den Verhandlungen

20. a) Welche EU-Generaldirektionen sind nach Kenntnis der Bundesregierung an den Verhandlungen zur Kosmetikregulierung im Rahmen von TTIP beteiligt?

b) Wie setzt sich die für das Kosmetikkapitel von TTIP zuständige Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission konkret zusammen?

c) Ist die Kosmetikindustrie in der zuständigen Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission vertreten?

Wie wird die europäische Kosmetikindustrie, u. a. auch die Naturkosmetikindustrie, in die Verhandlungen zum Kosmetikkapitel in das Freihandelsabkommen TTIP einbezogen?

d) Wie werden Verbraucher- und Tierschutzorganisationen in die Verhandlungen zum Kosmetikkapitel in das Freihandelsabkommen TTIP einbezogen?

e) Wie sind das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und entsprechende untergeordnete Behörden bei der Beurteilung von Stellungnahmen etc. im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz konkret beteiligt (bitte Nennung der konkreten Beteiligung)?

f) Welche Positionen nehmen deutsche Bundesministerien und -behörden im Rahmen der TTIP-Verhandlungen zur Kosmetikregulierung ein?

#### Tierversuche

21. Welche Rolle spielen die unterschiedlichen Regulierungen bezüglich des Verbots bzw. der Vorschrift von Tierversuchen im Rahmen der TTIP-Verhandlungen?

22. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Einführung eines Verbots von Tierversuchen für Kosmetika, wie es dies in der EU seit 2009 gibt, auch in den USA geplant?

23. In welchem Stadium sind die Verhandlungen bezüglich der Anerkennung der USA von den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anerkannten Ersatz- und Alternativverfahren zu Tierversuchen?  
Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten?
24. Bei welchen konkreten Kosmetikprodukten, die in Europa unter die Kosmetikrichtlinie fallen und bei denen Tierversuche verboten sind, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den USA Tierversuche vorgeschrieben?
25. Wie viele Tiere werden nach Kenntnis der Bundesregierung für diese Versuche jährlich genutzt?
26. Kann nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt werden, dass auch nach Inkrafttreten von TTIP in Zukunft keine Kosmetikprodukte Zugang zum europäischen Markt erhalten, die an Tieren getestet wurden?  
Wenn ja, wie kann dies bei einer Anerkennung gegenseitiger Standards und Zulassungsverfahren sichergestellt werden?  
Wenn nein, wie würde dies den Verbraucherinnen und Verbrauchern kenntlich gemacht?
27. Welche Auswirkungen könnte TTIP nach Kenntnis der Bundesregierung für die Anzahl der in der EU durchgeführten Tierversuche haben?

#### Umweltwirkungen

28. Welche Prüfverfahren durchlaufen Kosmetika in Europa und den USA nach Kenntnis der Bundesregierung im Hinblick auf ihre Umwelttoxizität, und sind diese europäischen Verfahren vergleichbar im Schutzniveau?
29. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung Ziel von TTIP, im Rahmen der Kooperation gemeinsam eine bessere Regulierung von schädlichen Umweltwirkungen durch Kosmetika (z. B. durch die Freisetzung von Mikroplastik) auf den Weg zu bringen?  
Wenn ja, mit welchen Formulierungen im Abkommenstext soll dies nach Kenntnis der Bundesregierung verankert werden?  
Wenn nein, welche Formulierungen will die Europäische Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung im Abkommenstext verankern, um wenigstens eine Weiterentwicklung europäischer Standards zur Verminderung schädlicher Umweltwirkungen aus Kosmetikprodukten zu garantieren?

Berlin, den 3. Februar 2015

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**



